



Einladung

zur Sitzung des

Stadtrates

am Montag, den 18.12.2023 um 15:00 Uhr

Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Tagesordnung:

- 1 Totengedenken
- 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.11.2023
- 3 Benennung der städtischen Notunterkunft Schustermooslohe in "Ursula-Barrois-Haus"
- 4 Wahl eines berufsm. Stadtratsmitgliedes zur Leitung des Bau- und Planungsdezernates
- 5 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
 - 5.1 Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024
 - 5.2 Finanzplan und Investitionsprogramm der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024
- 6 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
 - 6.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 "Tachauer Straße, Nahversorgung"
Hier: Behandlung der im Rahmen der Veröffentlichung sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
 - 6.2 Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes (Baugestaltungssatzung - BgS)
- 7 Gegenstand aus dem Rechnungsprüfungsausschuss**
 - 7.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.10.2023 über die Jahresrechnung des Stadthaushaltes HJ 2022
- 8 Gegenstände aus dem Integrationsbeirat**
 - 8.1 Abberufung zweier Mitglieder des Integrationsbeirates
 - 8.2 Berufung zweier neuer Mitglieder in den Integrationsbeirat



- 9 Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)
- 10 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)
- 11 Verbundraumstudie ÖPNV - Wechsel von RVV zur VGN- Verbundraumstudie (wird nachgereicht)
- 12 Zweckverband Muglhofer Gruppe; weiteres Vorgehen nach Änderung Verbandssatzung (wird nachgereicht)

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: --
Erstelldatum: 06.12.2023
Vorlagen-Nr.: BV/384/2023

Benennung der städtischen Notunterkunft Schustermooslohe in "Ursula-Barrois-Haus"

Beratungsfolge:

Stadtrat

18.12.2023

Sachstandsbericht:

Mehrfach wurde von Herrn Oberbürgermeister Meyer vorgeschlagen, dass zum Andenken an die verstorbene Ursula Barrois und deren Wirken in der Obdachlosenhilfe die neu errichtete städtische Notunterkunft in der Schustermooslohe „Ursula Barrois-Haus“ benannt wird.

Frau Barrois hat sich über vier Jahrzehnte in der Obdachlosenarbeit innerhalb der Stadt Weiden ehrenamtlich engagiert. Durch sie wurde der Verein „Die Initiative e. V – Obdachlosenhilfe“ gegründet. Mit viel Herzblut und Mitgefühl nahm sie sich ihren Schützlingen an. Ein Schwerpunkt ihres Wirkens war die präventive Sozialarbeit im Bereich der Obdachlosenhilfe, wobei sie durch ihr ausgeprägtes Verhandlungsgeschick mit Behörden und Vermietern oftmals eine Wohnungsräumung verhindern konnte. Gerade bei Familien mit kleinen Kindern war es ein großes Glück, wenn diese ihr Obdach nicht verloren haben und weiterhin - gestützt durch die Mithilfe des Vereins „Die Initiative“ - in ihrer Wohnung bleiben konnten. Frau Barrois war mit allen sozialen Verbänden/Vereinen und sozial-behördlichen Anlaufstellen bestens vernetzt. Ihre offene und stets hilfsbereite Art war bei allen Sozialdienstleistern bestens anerkannt. Sie begleitete über Jahrzehnte hinweg alle im sozialen Sektor beschäftigte Personen und war immer eine gute und stark nachgefragte Ratgeberin. Die von Frau Barrois betreuten obdachlosen Personen bauten rasch ein sehr tiefgehendes Vertrauensverhältnis auf, so dass diese Menschen mit ihrer Hilfe wieder den Weg in ein geregeltes und vor allen Dingen selbstbestimmtes Leben zurückfanden. Ursula Barrois war über Jahre hinweg in zahlreichen Arbeitskreisen und Beratungsgremien, wie dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen und die Projektgruppe Soziale Stadt im Stadtteil Stockerhut, aktiv eingebunden und war über die Stadtgrenzen hinaus als sehr gute Beraterin und anerkannte Expertin in allen Bereichen der Obdachlosenhilfe anerkannt. Viele Aktionen/Initiativen im Sozialbereich gehen auf Ihre Ideen zurück. Für Ihr ehrenamtliches und uneigennütziges Engagement wurde Frau Barrois mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Ihr Leitspruch war stets: „Die Würde des Menschen ist unantastbar und ich gebe den Menschen durch meine Arbeit ihre Würde zurück“.

Sie kämpfte mit großer Leidenschaft Seite an Seite mit dem Sozialdezernat der Stadt Weiden für eine neue Obdachlosenunterkunft innerhalb des Stadtgebietes. Leider war es Ursula Barrois nicht mehr vergönnt, die Fertigstellung der Notunterkunft in der Schustermooslohe mit zu erleben.



Eine formal rechtliche Vorschrift, welche für die Benennung von Gebäuden innerhalb von Kommunen Vorgaben macht, existiert nicht.

Die Familie Barrois wurde jedoch befragt, ob sie mit der Verwendung des Namens einverstanden ist. Mit Schreiben der Familie Barrois vom 27.11.2023 wurde erklärt, dass sich die Familie über die Benennung der neuen Notunterkunft in der Schustermoslohe in „Ursula-Barrois-Haus“ freue und mit der Verwendung des Namens einverstanden sei. Die Familie Barrois sei stolz, dass das über 40-jährige Engagement von Ursula Barrois mit ihrem Verein „Die Initiative e. V. - “ auf dem Gebiet der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe auf diese Weise geschätzt und geehrt werde.

Durch den Beschluss des Stadtratsgremiums zur Benennung der Notunterkunft Schustermoslohe in „Ursula-Barrois-Haus“ erfährt das Lebenswerk von Frau Barrois nochmals eine zusätzliche Würdigung.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die neu errichtete städtische Notunterkunft in der Schustermoslohe wird „Ursula-Barrois-Haus“ benannt.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 14.11.2023
Vorlagen-Nr.: BV/349/2023

Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	28.11.2023
Stadtrat	18.12.2023

Sachstandsbericht:

Die Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 ist durch den Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss zu beraten und den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beschließen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt die nachfolgend formulierte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Haushaltssatzung

der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 29 des Bay. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Haushaltssatzung:



§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

bei der Sim. Hospitalstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	350.580,00 €
bei der Sim. Altarmosenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.632,00 €
bei der Prot. Armen- und Krankenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.550,00 €

im Vermögenshaushalt

bei der Sim. Hospitalstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	164.327,00 €
bei der Sim. Altarmosenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.417,00 €
bei der Prot. Armen- und Krankenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.586,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung für die von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Anlagen:

01 SHSt Gesamtplan

02 SHSt Haushaltsquerschnitt



- 03 SHSt Gruppierungsübersicht
- 04 SHSt Einzelplan VwHH
- 05 SHSt Einzelplan VmHH
- 06 SHSt Finanzplan
- 07 SHSt Investitionsprogramm
- 08 SAST Gesamtplan
- 09 SAST Haushaltsquerschnitt
- 10 SAST Gruppierungsübersicht
- 11 SAST Einzelplan VwHH
- 12 SAST Einzelplan VmHH
- 13 SAST Finanzplan
- 14 SAST Investitionsprogramm
- 15 PAST Gesamtplan
- 16 PAST Haushaltsquerschnitt
- 17 PAST Gruppierungsübersicht
- 18 PAST Einzelplan VwHH
- 19 PAST Einzelplan VmHH
- 20 PAST Finanzplan
- 21 PAST Investitionsprogramm



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 14.11.2023
Vorlagen-Nr.: BV/350/2023

Finanzplan und Investitionsprogramm der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	28.11.2023
Stadtrat	18.12.2023

Sachstandsbericht:

Der fünfjährige Finanzplan und das Investitionsprogramm sind als Anlage zum Haushaltsplan durch den Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss zu beraten und den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beschließen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des fünfjährigen Finanzplans wird mit den im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2024 während der Etatberatungen vorgenommenen Änderungen genehmigt.

Der Entwurf des Investitionsprogramms wird mit den im Vermögenshaushalt 2024 während der Etatberatungen vorgenommenen Änderungen genehmigt.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 14.11.2023
Vorlagen-Nr.: BV/345/2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 "Tachauer Straße, Nahversorgung"

Hier: Behandlung der im Rahmen der Veröffentlichung sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss	07.12.2023
Stadtrat	18.12.2023

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss Nr. 55 vom 14.07.2021 des Bau- und Planungsausschusses wurde das oben genannte Bauleitplanverfahren durch Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Das vorhabenbezogene (Änderungs-)Verfahren (§ 12 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB) wird nach der Verfahrensvorschrift des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Im Bereich des Plangebiets plant der Vorhabenträger, die Nahversorgung Weiden-West GmbH (vormalig REWE Markt GmbH, Vorhabenträgerwechsel gem. Beschluss Nr. 18 vom 16.03.2022 des Bau- und Planungsausschusses) die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (Lebensmittel-Vollsortimentmarkt mit integriertem Backshop / Café).

I. Verfahrensstand

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 182 Ä1 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 02.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Zeitraum vom 10.08.2021 bis 10.09.2021 unterrichtet. Parallel wurde die frühzeitige

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden im Zeitraum vom 10.10.2023 bis 13.11.2023 durchgeführt.



II. Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt am 02.10.2023 sowie durch Aushang an der Amtstafel und einer Pressemitteilung.

Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in **Anlage_01** wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur Veröffentlichung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabelle ist in der **Anlage_01** dargestellt.

Eine Änderung der Planung ist durch die Stellungnahmen im Rahmen der Veröffentlichung nicht veranlasst.

III. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Per E-Mail vom 02.10.2023 wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, zu der vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in **Anlage_01** wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabelle ist in der Anlage_01 dargestellt.

Änderungen in den Planunterlagen wurden folgende vorgenommen:

Eine Änderung der Planung ist durch die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht veranlasst.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt / Der Stadtrat beschließt in Kenntnis des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 21.09.2023 (Beschluss-Nr. 92) zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Folgendes (sog. Gesamtabwägung):

1. Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Äußerungen gemäß Anlage_01 i.d.F. vom 21.11.2023 besteht Einverständnis.
2. Der vorliegende Entwurf (v. 21.11.2023) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ (Anlage_02) sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan (v. 21.11.2023, Anlage_03) und die zugehörige Begründung (v. 21.11.2023, Anlage_04, einschließlich Anlagen 1 bis 11) werden gem. § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung



beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Anlagen:

Anlage 1_Begr._Dr. Heider Standort- und Wirtschaftsberatung GmbH

Anlage 10_Begr._Stadt Land Fritz

Anlage 11_Begr._Fernstraßenbundesamt

Anlage 2_Begr._Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung

Anlage 3_Begr._Ing.-Büro Christofori und Partner

Anlage 4_Begr._Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Anlage 5_Begr._IFB Eigenschenk GmbH

Anlage 6_Begr._IFB Eigenschenk GmbH

Anlage 7_Begr._IFB Eigenschenk GmbH

Anlage 8_Begr._IFB Eigenschenk GmbH

Anlage 9_Begr._Stadt Land Fritz

Anlage_01_Abwägungstabelle_21.11.2023

Anlage_02_Bebauungsplan_21.11.2023

Anlage_03_Vorhaben- und Erschließungsplan_21.11.2023

Anlage_04_Begründung_21.11.2023



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Bauverwaltungsamt
Erstelldatum: 17.11.2023
Vorlagen-Nr.: BV/359/2023

Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes (Baugestaltungssatzung - BgS)

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss
Stadtrat

07.12.2023
18.12.2023

Sachstandsbericht:

Mit dem Klimaschutzkonzept wurde ein Handlungsleitfaden als Steuerungselement für Politik und Verwaltung erstellt, „um die ambitionierten Ziele einer klimaneutralen und energieautarken Stadt zu erreichen“. Das Konzept enthält dazu mehr als 80 Maßnahmen. Eine der Maßnahmen ist die **Änderung der Baugestaltungssatzung** zur „Ermöglichung von Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Anlagen auf Dächern unter Wahrung der Belange des Denkmalschutzes und dem Erhalt des historischen Stadtbildes“ (Klimaschutzkonzept, Maßnahmen-Nr. VE5).

Der Bayerische Landtag hat am 14. Juni 2023 die Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beschlossen. Mit dieser Novellierung wurde die bisherige Position des Denkmalschutzes zugunsten einer zusätzlichen Nutzung erneuerbarer Energien geöffnet und der Weg für die Änderung der Satzung geebnet.

Während die aktuelle Fassung der Baugestaltungssatzung Photovoltaik-, solarthermische und vergleichbare technische Anlagen ausschließt bzw. nur ausnahmsweise zulässt (§ 12 Abs. 1 BgS) soll künftig folgende, mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) abgestimmte Regelung in die Satzung aufgenommen werden:

Photovoltaik-, solarthermische und vergleichbare technische Anlagen können unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben im Einzelfall zugelassen werden. Es werden dabei die folgenden Bereiche unterschieden:

a) Kernzone:

In Bereich der Kernzone, die in der beigefügten Karte „Solarkonzept“ (Anlage 2 zu dieser Satzung) markiert ist, dürfen keine Solarkollektoren sichtbar sein. Im Bereich der vom öffentlichen



Raum nicht einsehbarer Flächen können hingegen o.g. Anlagen ohne spezifische Anforderungen an die Oberfläche bzw. Gestaltung zugelassen werden.

b) Übriger Geltungsbereich (Anlage 1):

*Im Bereich der vom **öffentlichen Raum einsehbaren Flächen** können die o.g. Anlagen unter vorheriger Abstimmung der Anforderungen an Oberfläche, Gestaltung und Umfang, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und/oder des Ensembles „Altstadt Weiden i.d.OPf.“ zugelassen werden (z.B. Farbe von Modulen, Solarziegel, ggf. in die Dachfläche integrierte Anlagen u.a.).*

*Im Bereich der vom **öffentlichen Raum nicht einsehbarer Flächen** sind hingegen o.g. Anlagen ohne spezifische Anforderungen an die Oberfläche bzw. Gestaltung erlaubnisfähig.*

Im Allgemeinen wird bezüglich einer altstadtgerechten Planung und Gestaltung von derartigen Anlagen auf die Veröffentlichung der Stadt Weiden Stadt Weiden i.d.OPf. „Solaranlagen im Denkmalsbereich – Merkblatt der Stadt Weiden i.d.OPf.“ verwiesen (abrufbar auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf., erhältlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde).

Zur Herstellung der Denkmalverträglichkeit soll eine Solaranlage am Einzeldenkmal und im Ensemble überwiegend dem Eigenbedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung dienen. Hierzu ist ein Nachweis eines geeigneten Planers (z.B. denkmalerefarener Energieberater) über den benötigten jeweiligen Gebäudeenergiebedarf (unter Einschluss etwaiger Mobilitätsenergie für E-Fahrzeuge) und der darauf abgestimmten Dimensionierung der Anlage erforderlich.

Wie im Satzungstext benannt, ergeben sich genauere Informationen aus dem anhängenden Merkblatt.

Letztlich besteht für Solaranlagen auf **Baudenkmalern**, im **Ensemble** und im **Nähebereich von Baudenkmalern** weiterhin eine Erlaubnispflicht (Art. 6 BayDSchG). Im Erlaubnisverfahren muss dabei eine denkmalfachliche Abstimmung mit dem BLfD gem. Art. 15 Abs. 2 BayDSchG erfolgen, um denkmalverträgliche Lösungen zu finden.

Mit der Änderung der Baugestaltungssatzung wird den Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels Rechnung getragen und gleichzeitig eine Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept umgesetzt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Änderungssatzung besteht Einverständnis.

Die Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes



(Baugestaltungssatzung - BgS) der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 sowie Art. 79 Abs.1 Nr. 1 BayBO wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Baugestaltungssatzung November 2023

Anlage 2: Solarkonzept Altstadt

Anlage 3: Denkmalschutz_Merkblatt Solar Altstadt



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Oberbürgermeister
Amt: Rechnungsprüfungsamt
Erstelldatum: 26.10.2023
Vorlagen-Nr.: BV/326/2023

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.10.2023 über die Jahresrechnung des Stadthaushaltes HJ 2022

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss	06.11.2023
Stadtrat	20.11.2023

Sachstandsbericht:

Die Jahresrechnung 2022 wurde dem RPA am 11.08.2023 zur Prüfung vorgelegt. Danach erfolgte die Prüfung und die Erstellung des Schlussberichts durch das Rechnungsprüfungsamt. Der Schlussbericht ist in der Anlage beigefügt und wird in der Sitzung auszugsweise vorgetragen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Nach durchgeführter örtlicher Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 und 3 GO schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnung des Stadthaushalts 2022 gemäß Art. 102 GO vor. Weiterhin kann der Stadtrat aufgrund der geänderten Rechtslage nach der durchgeführten örtlichen Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung über die Entlastung beschließen.

Anlagen:

SB_2022_gezeichnet
SB_2022_gezeichnet_06112023



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Oberbürgermeister
Amt: Integrationsbeauftragte, Gleichstellungsstelle und Stadtentwicklung und Statistik
Erstelldatum: 04.12.2023
Vorlagen-Nr.: BV/378/2023

Abberufung zweier Mitglieder des Integrationsbeirates

Beratungsfolge:

Integrationsbeirat	13.12.2023
Stadtrat	18.12.2023

Sachstandsbericht:

Frau Aya Alabbas und Herr Ahmad Alsarmani sind im Jahr 2021 als neue Mitglieder aufgenommen worden. Mittlerweile hat sich jedoch gezeigt, dass es beiden aus beruflichen und zeitlichen Gründen nicht möglich ist, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Beide werden von ihren Positionen als stimmberechtigte Mitglieder abberufen. Somit sind wieder 5 Plätze für Migrant*innen vakant.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, Herrn Ahmad Al Sarmani und Frau Aya Alabbas als stimmberechtigte Mitglieder aus dem Integrationsbeirat abzuberaufen.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Oberbürgermeister
Amt: Integrationsbeauftragte, Gleichstellungsstelle und Stadtentwicklung und Statistik
Erstelldatum: 04.12.2023
Vorlagen-Nr.: BV/379/2023

Berufung zweier neuer Mitglieder in den Integrationsbeirat

Beratungsfolge:

Integrationsbeirat	13.12.2023
Stadtrat	18.12.2023

Sachstandsbericht:

Nach § 3 IntBS können bis zu 10 Migrant*innen als stimmberechtigte Mitglieder in den Beirat aufgenommen werden. Aktuell gibt es 5 Vertreter*innen dieser Gruppe.
Herr Abdullah Uğur, ursprünglich aus der Türkei stammend, bewirbt sich für einen der vakanten Plätze. Die Voraussetzungen für die Berufung in den Integrationsbeirat wurden geprüft und sind erfüllt.
Frau Iuliia Kumanska, ursprünglich aus der Ukraine stammend, bewirbt sich ebenfalls für einen der vakanten Plätze. Die Voraussetzungen für die Berufung in den Integrationsbeirat wurden geprüft und sind erfüllt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, Herrn Abdullah Uğur und Frau Iuliia Kumanska als stimmberechtigte Mitglieder in den Integrationsbeirat zu berufen.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: --
Erstelldatum: 04.12.2023
Vorlagen-Nr.: BV/377/2023

Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

Beratungsfolge:

Stadtrat

18.12.2023

Sachstandsbericht:

Mit Email vom 24.11.2023 teilte die katholische Jugendstelle Weiden im Bistum Regensburg mit, dass die bisherige Jugendreferentin Frau Martina Huseno nicht mehr als stimmberechtigtes Mitglied für den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. (AJHSF) zur Verfügung steht. Seitens der katholischen Jugendstelle wird vorgeschlagen, statt Frau Huseno nun die nachfolgende Jugendreferentin der Jugendstelle Weiden, Frau Nadine Zettel, als stimmberechtigtes Mitglied in den AJHSF zu bestellen. Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 17 AGSG, §§ 3 und 4 Jugendamtssatzung) ist zur Bestellung stimmberechtigter Mitglieder im AJHSF eine Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in offener Abstimmung erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, dass

Frau Nadine Zettel, Jugendreferentin der Jugendstelle Weiden im Bistum Regensburg

als stimmberechtigtes Mitglied für den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt wird.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:



Die Jugendreferentin der Jugendstelle Weiden im Bistum Regensburg, Frau Nadine Zettel, wird in der Nachfolge von Frau Martina Huseno als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: --
Erstelldatum: 06.12.2023
Vorlagen-Nr.: BV/386/2023

Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

Beratungsfolge:

Stadtrat

18.12.2023

Sachstandsbericht:

Mit E-Mail-Schreiben vom 24.11.2023 teilte der Gemeindereferent der katholischen Pfarrgemeinde St. Konrad, Herr Andreas Scheidler, dem Dezernat für Familie und Soziales der Stadt Weiden i.d.OPf. mit, dass Herr Pfarrer Johannes Lukas zukünftig aus zeitlichen Gründen dem AJHSF als stellvertretendes beratendes Mitglied leider nicht mehr zur Verfügung stehen kann. Für die Nachfolge wird seitens des Dekanats Frau Andrea Zeller, Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Rothenstadt und Etzenricht, vorgeschlagen.

Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 17 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG, § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - JugendamtsS und § 4 Abs. 4 JugendamtsS ist zur Bestellung beratender Mitglieder und deren Stellvertreter für den AJHSF eine Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich.

Es wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Frau Andrea Zeller, Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Rothenstadt und Etzenricht,

wird als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:



Die Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Rothenstadt und Etzenricht, Frau Andrea Zeller, wird in der Nachfolge von Herrn Pfarrer Johannes Lukas als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden